

Sport- und Sängervereinigung 1945 Brensbach

Fußball • Volleyball • Kinderturnen • Tennis • Leichtathletik



BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 17 der Vereinssatzung

§ 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 26. März 2004 festgelegten GRUNDBEITRÄGE sind **Jahresbeiträge** (Kalenderjahr) und seit dem 01. Januar 2005 in Kraft. Sie betragen für:

- Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre
 - bei aktiver Betätigung € 46,00
 - bei passiven Mitgliedern € 23,00
- Erwachsene ab 19 Jahre bei aktiver Betätigung € 62,00
 - bei passiven Mitgliedern € 32,00
- Eltern und Kind-Turnen
 - Kind € 46,00
 - Erwachsene € 32,00
- In den Abteilungen **FUSSBALL, VOLLEYBALL** wie auch für das Angebot **Kinderturnen – Zumba** wird zusätzlich zum Grundbeitrag bei **aktiver** Betätigung ein **SONDERBEITRAG** erhoben:
 - Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre € 12,00 **Gesamtbeitrag** € 58,00
 - Erwachsene ab 19 Jahre € 24,00 **Gesamtbeitrag** € 86,00
- Aktive Doppelmitglieder zahlen nur einmal den Sonderbeitrag.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Es gilt § 11 der Vereinssatzung.

§ 2 SOZIALBEITRÄGE und SONDERBEITRÄGE für befristete Mitgliedschaft

Ermäßigte Beiträge werden folgenden Mitgliedern gewährt:

- Familienmitgliedern o h n e eigenem Einkommen
 - ab 3. Mitglied 50 % vom aktiven Grundbeitrag
 - ab 4. Mitglied frei vom aktiven Grundbeitrag
- Bundesfreiwilligendienstler beitragsfrei
- Ehrenmitglieder beitragsfrei
- Sozialbeiträge werden auf Antrag und entsprechenden Nachweis zum nächstmöglichen Termin gewährt. Für Bundesfreiwilligendienstler sind diese auf 1 Jahr befristet. Über die Höhe der Sozialbeiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3 BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen oder sozialen Härten können Ermäßigungen oder Sonderregelungen mit entsprechender Begründung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 MAHN GEBÜHREN

Mahn- und Bankgebühren werden dem Mitglied berechnet.

§ 5 ÄNDERUNG DES MITGLIEDSSTATUS

Umstufungen von der Beitragsgruppe "KINDER, SCHÜLER und JUGENDLICHE" in die Beitragsgruppe „ERWACHSENE“, treten nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres (01. Januar) in Kraft.

§ 6 ORDUNGSÄNDERUNGEN

Ordnungsänderungen kann der geschäftsführende Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschließen.

Datum 26.11.2018 Ewald Eifert